

I. ALLGEMEINER TEIL

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Börsenzulassungsprospekts

Die E.ON AG, Düsseldorf, - im Folgenden auch als „E.ON“, die „Gesellschaft“ oder die „übernehmende Gesellschaft“ bezeichnet - (bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung: VEBA Aktiengesellschaft - nachstehend auch „VEBA AG“ genannt -) und die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (im Folgenden auch als „Dresdner Bank AG“ bezeichnet) übernehmen gemäß § 45 Börsengesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklären hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die im Rahmen der Verschmelzung übertragende Gesellschaft

Die im Rahmen der Verschmelzung übertragende Gesellschaft ist die VIAG Aktiengesellschaft, München, nachstehend auch als „VIAG AG“, „VIAG“ oder als „übertragende Gesellschaft“ bezeichnet.

Einsichtnahme in Unterlagen

Geschäftsberichte und Zwischenberichte der E.ON (vormals VEBA AG) sowie der VIAG sind bei der übernehmenden Gesellschaft in 40474 Düsseldorf, Bennigsenplatz 1, und in den Geschäftsräumen der Dresdner Bank AG, 60301 Frankfurt am Main, Jürgen-Ponto-Platz 1, erhältlich; die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die Gesellschaften betreffen, und die Unterlagen, aus denen sich Einzelheiten der Verschmelzung ergeben, sind bei den vorgenannten Stellen während der üblichen Geschäftszeiten einzusehen.

Fusionskontrolle

VEBA AG und VIAG AG haben das Zusammenschlussvorhaben am 14. Dezember 1999 bei der EU-Kommission angemeldet. Dieses Fusionskontrollverfahren bei der EU-Kommission schloss das Kontrollverfahren nach den Regelungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) ein, das Teile des Stahlhandels betrifft. Die EU-Kommission hat das Vorhaben geprüft und durch Bescheid vom 13. Juni 2000 für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar

erklärt. VEBA und VIAG haben Verpflichtungserklärungen abgegeben, mit denen sie die Abgabe verschiedener Beteiligungen und weitere Maßnahmen der E.ON und ihrer Konzerngesellschaften zugesagt haben:

E.ON bzw. ihre Konzerngesellschaften werden die von ihnen gegenwärtig gehaltenen Beteiligungen an den Verbundunternehmen BEWAG Aktiengesellschaft, VEAG Vereinigte Energiewerke Aktiengesellschaft, Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft und VEW Aktiengesellschaft („VEW“) sowie am Braunkohleerzeuger LAUBAG Lausitzer Braunkohle AG abgeben. Des Weiteren werden verschiedene Verflechtungen mit der RWE Aktiengesellschaft („RWE“) gelöst.

Darüber hinaus haben sich VEBA und VIAG verpflichtet, bestimmte degressiv gestaffelte Abnahmemengen für eine Übergangszeit von sieben Jahren von der VEAG zu beziehen.

Ferner wird E.ON im Rahmen der Regelungen der sog. Verbändevereinbarung zur Bestimmung der Durchleitungsentgelte für die Durchleitung von Strom keine Transaktionskomponente für innerdeutsche Durchleitungen Dritter durch Netze der E.ON berechnen. Schließlich wird E.ON an der Grenze Deutschland-Dänemark weitere Durchleitungskapazität für Dritte zur Verfügung stellen.

Im Chemiebereich wird der Konzern zwei Produktlinien im Bereich der Blausäurechemie abgeben.

Am 30. November 1999 haben die Unternehmen den Zusammenschluss bei der US-amerikanischen Federal Trade Commission und dem Department of Justice nach dem Hart Scott Rodino Antitrust Improvements Act angemeldet. Da der Zusammenschluss innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen „waiting period“ nicht untersagt wurde, gilt die Genehmigung als erteilt.

Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Gegenstand

Die E.ON AG wurde 1929 durch den damaligen Freistaat Preußen als „Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks-Aktiengesellschaft“ mit Sitz in Berlin **gegründet**.

Im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen wurde die **Firma** im Jahr 1970 in „VEBA AG“ geändert.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung am 16. Juni 2000 wurde die VEBA AG in E.ON AG **umfirmiert**.

Der alleinige **Sitz** der Gesellschaft ist Düsseldorf.

Die Gesellschaft ist dort bei dem **Handelsregister** des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 22315 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand der Gesellschaft ist satzungsgemäß

die Leitung einer Unternehmensgruppe, die insbesondere in den Geschäftsbereichen

- Energie, vornehmlich Strom, Gas und Öl, sowie Wasser und Entsorgung
 - Chemie, vornehmlich Spezial-, Bau- und Petrochemie ferner in den Geschäftsbereichen
 - Telekommunikation und
 - Immobilienwirtschaft
- tätig ist.

Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, Unternehmen in den Geschäftsbereichen Distribution und Logistik, Aluminium, Silizium-Wafer und Verpackungen zu führen.

Die Tätigkeit in den Geschäftsbereichen schließt die Erzeugung, die Be- und Verarbeitung und den Vertrieb sowie die Übertragung, die Versorgung und den Handel ein. Es können Anlagen aller Art errichtet, erworben und betrieben sowie Dienstleistungen und Kooperationen aller Art vorgenommen werden.

Die Gesellschaft kann in den vorgenannten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere auch einzelne Geschäfte vornehmen. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Die Gesellschaft kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Geschäftsbereiche erstrecken; des Weiteren ist sie berechtigt, sich vornehmlich zur Anlage von Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art zu beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken sowie über ihren Beteiligungsbesitz verfügen.

Kapitalverhältnisse

Grundkapital der VEBA AG

Im Geschäftsjahr 1997 wurde das Grundkapital der VEBA AG, welches in Inhaberaktien mit einem Nennwert von DM 5,-, DM 50,-, DM 100,- und DM 1000,- eingeteilt war, von nom. DM 2.469.006.350,- im Rahmen der Ausnutzung des bedingten Kapitals durch Ausübung von Optionsrechten aus der Optionsanleihe 1993/2000 der VEBA International Finance B.V. um nom. DM 17.009.600,- auf nom. DM 2.486.015.950,- erhöht.

Im Geschäftsjahr 1998 wurde das Grundkapital der VEBA AG von nom. DM 2.486.015.950,- im Rahmen einer weiteren Ausnutzung des bedingten Kapitals durch Ausübung von Optionsrechten aus der Optionsanleihe 1993/2000 der VEBA International Finance B.V. um nom. DM 27.972.950,- auf nom. DM 2.513.988.900,- erhöht.

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Mai 1999 wurde die Umstellung des Grundkapitals von DM auf Euro beschlossen. Zur Glättung des in Euro umgerechneten Grundkapitals wurde das Grundkapital um € 21.892.114,01 aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien durch Umwandlung eines Teilbetrages der Kapitalrücklage auf € 1.307.274.228,- erhöht.

Dieses Grundkapital wurde derart neu eingeteilt, dass an die Stelle einer bisherigen Aktie im Nennwert von DM 5,- eine Stückaktie ohne Nennwert trat. Die jeweilige Stückaktie hat einen derzeitigen rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von € 2,60. Das Grundkapital war eingeteilt in 502.797.780 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Verschmelzung der VIAG AG auf die VEBA AG (nunmehr E.ON AG)

Die Zusammenführung wurde rechtlich im Wege einer Verschmelzung durch Aufnahme (§ 2 Nr. 1 UmwG) mit der VIAG AG als dem übertragenden Rechtsträger auf die VEBA AG als dem übernehmenden Rechtsträger durchgeführt.

Das Grundkapital der VIAG AG betrug vor Verschmelzung € 691.981.914 und war eingeteilt in 691.981.914 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem jeweiligen rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von € 1,00. An diesem Grundkapital waren der Freistaat Bayern mit rd. 15,1 %, die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG mit rd. 10,5 % (mittelbar über die Mehrheitsbeteiligung an der

VI-Industrie-Beteiligungsgesellschaft mbH), die HI-Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mbH mit rd. 10,1 %, die VEBA AG mit rd. 10,0 % und die Allianz AG mit rd. 5,9 % (zum Teil mittelbar über die AI Isar-Amperwerke AG Industriebesitz und Beteiligungen oHG) beteiligt.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung in das Handelsregister der VEBA AG am 16. Juni 2000 übertrug die VIAG AG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die VEBA AG. Mit dieser Verschmelzung erloschen mit der übertragenden Gesellschaft auch die an dieser Gesellschaft bestehenden Mitgliedschaftsrechte. Alle Aktionäre der übertragenden Gesellschaft mit Ausnahme der VEBA AG (umtauschberechtigten Aktionäre) wurden kraft Gesetzes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) Aktionäre der VEBA AG. Die Aktien der VIAG AG verbriefen somit keine Aktienrechte an der VIAG AG mehr, sondern nur noch Ansprüche auf Umtausch in Aktien der VEBA AG (nunmehr E.ON AG).

Um den umtauschberechtigten Aktionären der VIAG AG Aktien der VEBA AG (nunmehr E.ON AG) gewähren zu können, hat die VEBA AG auf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. Februar 2000 u.a. beschlossen, das Grundkapital von € 1.307.274.228,- um € 647.695.048,- auf € 1.954.969.276,- durch Ausgabe von 249.113.480 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem jeweiligen rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 2,60 zu erhöhen.

Die Kapitalerhöhung und ihre Durchführung wurden am 9. Juni 2000 in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Gemäß § 66 UmwG ist die Eintragung der Durchführung dieser Kapitalerhöhung Voraussetzung für die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der VIAG AG und der VEBA AG. Diese Kapitalerhöhung gilt mit Abschluss des Verschmelzungsvertrages, der am 21. Dezember 1999 notariell beurkundet wurde und an anderer Stelle des Prospekts abgedruckt ist, sowie den Zustimmungsbeschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlungen der VEBA AG und der VIAG AG als durchgeführt.

Aufgrund des in diesem Verschmelzungsvertrag festgelegten Umtauschverhältnisses werden die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der VEBA AG (nunmehr E.ON AG) den umtauschberechtigten Aktionären der VIAG AG kostenfrei zur Verfügung gestellt. Je fünf auf den Inhaber lautende Stückaktien der VIAG AG (Wertpapier-Kenn-Nr. 762 620) mit einem auf die einzelne

Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1 werden in zwei auf den Inhaber lautende Stückaktien (Wertpapier-Kenn-Nr. 761 440) der VEBA AG (nunmehr E.ON AG) mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 2,60 getauscht.

Der VEBA AG werden für die von ihr gehaltenen 69.198.214 Stückaktien der VIAG AG keine Aktien gewährt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz 1. Fall UmwG).

Zeitgleich mit der Publikation dieses Prospekts wurde eine Umtausch Aufforderung an die umtauschberechtigten Aktionäre der VIAG AG veröffentlicht. Die Dresdner Bank AG als Treuhänderin stellt die Aktien der E.ON AG den umtauschberechtigten VIAG-Aktionären zur Verfügung. Dieser Aktienumtausch erfolgt ausschließlich auf dem Girosammelwege. Die Einzelheiten des Umtauschverfahrens sind auf Seite 14 dieses Prospekts dargestellt.

Zustimmung der außerordentlichen Hauptversammlungen

Die außerordentliche Hauptversammlung der VIAG AG vom 14. Juni 2000 hat dem Verschmelzungsvertrag zugestimmt. Die Verschmelzung wurde am 9. Juni 2000 in das Handelsregister der VIAG AG beim Amtsgericht München eingetragen.

Die außerordentliche Hauptversammlung der VEBA AG vom 10. Februar 2000 hat dem Verschmelzungsvertrag ebenfalls zugestimmt. Die Verschmelzung wurde am 16. Juni 2000 in das Handelsregister der VEBA AG beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Mit dieser Eintragung ist die Verschmelzung der beiden Unternehmen wirksam geworden. Die VIAG AG ist erloschen, ihre umtauschberechtigten Aktionäre sind Aktionäre der VEBA AG geworden. Ebenfalls mit Wirkung vom 16. Juni 2000 wurde die Firma der VEBA AG in E.ON AG geändert.

Verschmelzungsprüfer

Die Festlegung des angemessenen Umtauschverhältnisses beruht auf Unternehmensbewertungen, die für die beteiligten Unternehmen nach gleichen Methoden auf „stand-alone-Basis“ und auf der Grundlage der gefestigten Grundsätze der betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertung durchgeführt worden sind.

Der Verschmelzungsvertrag vom 21. Dezember 1999 sowie Entwürfe dieses Vertrages und der gemeinsame Verschmel-

zungsbericht der Vorstände der VEBA AG und der VIAG AG vom 22. Dezember 1999 sowie Entwürfe dieses Berichts haben der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, vorgelegen, die auf gemeinsamen Antrag der Vorstände der VEBA AG und der VIAG AG durch das Landgericht München I mit Beschluss vom 11. November 1999 – gemäß §§ 10, 11 und 60 Abs. 3 UmwG – zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer bestellt wurde.

Der Verschmelzungsprüfer hat gemäß § 12 UmwG schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet.

Der Prüfungsbericht des Verschmelzungsprüfers vom 22. Dezember 1999 endet mit folgender Feststellung:

„ Nach unseren Feststellungen ist das in § 2 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrages vorgeschlagene Umtauschverhältnis, nach dem die Aktionäre der VIAG AG - für je 5 (fünf) auf den Inhaber lautende Stückaktien der VIAG AG mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 - 2 (zwei) auf den Inhaber lautende Stückaktien der VEBA AG¹ mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 2,60 erhalten, angemessen.“

Grundkapital der E.ON AG

Das **Grundkapital** der E.ON AG beträgt nunmehr € 1.954.969.276 und ist eingeteilt in 751.911.260 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die Aktien sind in maschinenschriftlichen Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt sind. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.

Rechnerisch sind nach der Verschmelzung an diesem Grundkapital die Allianz AG mit rd. 9,6 %, der Freistaat Bayern mit rd. 5,6 %, die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG mit rd. 3,9 % sowie die HI-Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mbH mit rd. 3,7 % beteiligt. Die übrigen Aktien befinden sich in Streubesitz.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 25. Mai 2005 das Grundkapital um bis

zu € 180.000.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital I**). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals begebenen Wandel- oder Optionsrechten der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Begebung von Wandel- oder Optionsanleihen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts zustehen würde. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 25. Mai 2005 das Grundkapital um bis zu € 180.000.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital II**). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 25. Mai 2005 das Grundkapital um bis zu € 180.000.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital III**). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien in Höhe von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausgabe und nur insoweit auszuschließen, wie unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und unter Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG einerseits von der gemäß Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 25. Mai 2000 vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und andererseits im Rahmen der Veräußerung von Aktien, die aufgrund der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erworben worden sind, nicht Gebrauch gemacht worden ist. Bei einem Ausschluss des Bezugsrechts darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals begebenen Wandel- oder Optionsrechten der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Begebung von Wandel- oder Optionsanleihen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu € 75.000.000,- bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. die Gläubiger von Wandelrechten oder Optionsscheinen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. Mai 2000 von der Gesellschaft oder von Gesellschaften begeben werden, an denen die E.ON AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, von ihren Wandel- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandel- bzw. Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts sind die 249.113.480 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der E.ON AG aus der Kapitalerhöhung 2000 im Zuge der Verschmelzung der VIAG AG auf die VEBA AG jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital je Stückaktie von € 2,60 und voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2000.

Allgemeine Angaben über die auf den Inhaber lautenden Stückaktien

Allgemeines

Die bisherigen Aktien der VEBA AG werden an allen deutschen Wertpapierbörsen sowie der Schweizer Börse gehandelt. Diese Aktien müssen infolge der Änderung der Firma der VEBA AG in E.ON AG wertpapier- und börsentechnisch in Aktien der E.ON AG umgetauscht

werden. Weiter werden die Aktien im Rahmen eines ADR-Programms an der New York Stock Exchange (NYSE) gehandelt.

Darüber hinaus werden die neuen 249.113.480 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der E.ON AG voraussichtlich am 19. Juni 2000 in den **Börsenhandel** mit amtlicher Notierung an allen deutschen Wertpapierbörsen einbezogen. Für diese Aktien soll auch die Notierung an der Schweizer Börse aufgenommen werden, und sie sollen ebenfalls in das bestehende ADR-Programm an der NYSE einbezogen werden.

Die mit der Börseneinführung der Aktien aus der Kapitalerhöhung und dem Umtausch der VIAG-Aktien verbundenen **Kosten** betragen - einschließlich der Bankvergütung - voraussichtlich ca. € 4 Mio.

Bekanntmachungen, Zahl- und Hinterlegungsstellen

Die **Bekanntmachungen** der Gesellschaft werden satzungsgemäß in den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Anzeigemitteln veröffentlicht. Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien betreffenden Mitteilungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der beteiligten Wertpapierbörsen veröffentlicht. Nach derzeitiger Praxis der E.ON AG werden diese Veröffentlichungen in der Börsen-Zeitung vorgenommen.

In der Schweiz werden die Bekanntmachungen ebenfalls in einem Pflichtblatt der Schweizer Börse veröffentlicht werden. In den USA werden die dort notwendigen Bekanntmachungen für die Inhaber der ADR's durch die US-amerikanische Depository Bank (Morgan Guaranty Trust Company of New York) publiziert.

Zentralzahl- und -hinterlegungsstelle ist die Dresdner Bank AG.

Gewinnberechtigung und Übertragbarkeit der Aktien

Die Aktien aus der Kapitalerhöhung im Zuge der Verschmelzung sind mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2000 ausgestattet. Nicht bezogene Dividenden verfallen nach der gesetzlichen Vorlegungsfrist mit Ablauf des vierten auf das Fälligkeitsjahr folgenden Kalenderjahres zugunsten der Gesellschaft.

Die Aktien lauten auf den Inhaber und können nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts frei übertragen werden.

Besteuerung von Dividenden

Auf die ausgeschüttete Bardividende ist eine **Quellensteuer** (Kapitalertragsteuer) in Höhe von zur Zeit 25 % einzubehalten und abzuführen. Auf diese Kapitalertragsteuer wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5 % erhoben. Er beträgt damit 1,375 % (5,5 % auf 25 %) der Bardividende.

Für Ausschüttungen an ausländische Aktionäre wird der Quellensteuersatz nach vielen von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen auf 15 % reduziert. Die Quellensteuerermäßigung wird grundsätzlich in der Weise gewährt, dass die Differenz zwischen dem einbehaltenen Gesamtbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags und der unter der Anwendung des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich geschuldeten Quellensteuer auf Antrag durch die deutsche Finanzverwaltung (Bundesamt für Finanzen, Friedhofstraße 1, 53221 Bonn) erstattet wird. Formulare für dieses Erstattungsverfahren sind bei der deutschen Finanzverwaltung oder bei den deutschen Botschaften bzw. Konsulaten in den verschiedenen Staaten erhältlich.

Aktienumtausch der umtauschberechtigten ehemaligen Aktionäre der VIAG AG¹

Die Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main, hat die Aufgabe des Treuhänders gemäß § 71 UmwG übernommen. Zug um Zug gegen Einreichung der Aktien der VIAG AG wird der Treuhänder nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf die neuen Aktien der E.ON AG ausreichen; für die wertpapiertechnische Abwicklung kann sich der Treuhänder weiterer Bankinstitute bedienen.

Sofern umtauschberechtigte ehemalige Aktionäre der VIAG AG ihre Aktien bei einem Kreditinstitut verwahrt haben, erfolgt der Aktienumtausch ohne besonderen Auftrag der Depotkunden.

Da die VIAG AG im Jahr 1999 ihr Grundkapital auf Euro und auf Stückaktien umgestellt hat, wurden die früher ausgegebenen Aktienurkunden der VIAG AG unrichtig. Die VIAG AG hat durch dreimalige Bekanntmachung ihre Aktionäre aufgefordert, diese Aktienur-

kunden bis zum 30. November 1999 einzureichen. Die nicht eingereichten Aktienurkunden wurden für kraftlos erklärt. VIAG-Aktionäre mit solchen für kraftlos erklärten Aktienurkunden können an dem Umtauschverfahren nur teilnehmen, wenn sie diese Aktienurkunden nunmehr bei einem der in der Einreichungsaufforderung 1999 genannten Kreditinstitute einreichen.

Nicht zuweisbare Aktienspitzen werden im Interesse der Aktionäre zusammengelegt und zum amtlichen Börsenkurs der Aktien durch Vermittlung eines Kursmaklers verwertet. Der Erlös wird an die jeweils berechtigten Aktionäre ausgekehrt bzw. für diese hinterlegt (§§ 72 Abs. 2 UmwG, 226 Abs. 3 AktG). Ein Zukauf von Aktienspitzen ist ausgeschlossen. Der Aktienumtausch und die Verwertung der Aktienspitzen ist für die umtauschberechtigten ehemaligen Aktionäre der VIAG AG provisions- und spesenfrei.

Organe der E.ON AG

Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht satzungsgemäß mindestens aus zwei Personen. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Derzeit besteht der Vorstand aus den folgenden Personen:

- Ulrich Hartmann, Vorstandsvorsitzender
- Prof. Dr. Wilhelm Simson, Vorstandsvorsitzender
- Dr. Hans Michael Gaul
- Dr. Manfred Krüper
- Dr. Erhard Schipporeit

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes der bisherigen VEBA AG einschließlich der Vergütung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Tochterunternehmen betragen im Geschäftsjahr 1999 € 9,6 Mio.

¹ Neben dem hier beschriebenen Umtausch der VIAG-Aktien in Aktien der E.ON AG erfolgt außerdem ein Umtausch der bisherigen VEBA-Aktien in E.ON-Aktien, da diese Aktien infolge der Firmenänderung von VEBA AG in E.ON AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung unrichtig geworden sind.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, von denen zehn von der Hauptversammlung und zehn von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976 gewählt werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich derzeit aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Dr. Klaus Liesen
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Ruhrgas AG, Essen
Vorsitzender
- Hubertus Schmoldt*
Vorsitzender der IG Bergbau, Chemie, Energie,
Hannover
stellv. Vorsitzender
- Dr. Karl-Hermann Baumann
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Siemens AG,
München
- Ralf Blauth*
Industriekaufmann, Marl
- Dr. Rolf-E. Breuer
Sprecher des Vorstandes der Deutsche Bank AG,
Frankfurt am Main
- Dr. Gerhard Cromme
Vorsitzender des Vorstandes der Thyssen Krupp AG,
Düsseldorf
- Rainer Dücker*
Kraftwerker, Hannover
- Henner Hecht-Wieber*
Elektroinstallateur, Bochum
- Wolf-Rüdiger Hinrichsen*
Kfm. Angestellter, Düsseldorf
- Ulrich Hocker
Hauptgeschäftsführer der Deutsche Schutzvereinigung
für Wertpapierbesitz e.V., Düsseldorf
- Dr. Jochen Holzer
Ehemaliger Vorsitzender des Aufsichtsrates
der VIAG AG, München
- Dr. h.c. André Leysen
Vorsitzender des Verwaltungsrates der Gevaert N.V.,
Mortsel
- Herbert Mai*
Vorsitzender der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr, Stuttgart
- Dagobert Millinghaus*
Kfm. Angestellter, Mülheim a.d. Ruhr
- Margret Mönig-Raane*
1. Vorsitzende der Gewerkschaft Handel, Banken und
Versicherungen, Düsseldorf

- Dr. Henning Schulte-Noelle
Vorsitzender des Vorstandes der Allianz AG, München
- Kurt F. Viermetz
Member of the Board of Directors der J.P. Morgan &
Co., Inc., New York
- Dr. Bernd W. Voss
Mitglied des Vorstandes der Dresdner Bank AG, Frank-
furt am Main
- Dr. Peter Weber*
Jurist der Degussa-Hüls AG, Marl
- Kurt Weslowski*
Chemiefacharbeiter, Gelsenkirchen

*) Arbeitnehmervertreter

Bei den nächsten Wahlen zum Aufsichtsrat der E.ON AG sind auch die zuvor bei der VIAG AG und ihren nachgeordneten Konzernunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer gehört, für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von € 10.000,- sowie ein Sitzungsgeld von € 1.000,-. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner für jedes Prozent, um das die an die Aktionäre verteilte Dividende 4 % des Grundkapitals übersteigt, eine Vergütung in Höhe von € 1.250,-. Der Vorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Doppelte und jedes Mitglied eines Ausschusses das Anderthalbfache der Vergütung.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates der bisherigen VEBA AG betragen im Geschäftsjahr 1999 € 1,8 Mio.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der E.ON AG besaßen am 30. April 2000 zusammen 8.006 auf den Inhaber lautende Stückaktien der bisherigen VEBA AG. Aktien der VIAG AG wurden von keinem Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates der E.ON AG gehalten.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet in Düsseldorf oder einer anderen deutschen Großstadt statt.

In der Hauptversammlung gewährt eine Aktie eine **Stimme**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre

berechtigt, die spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tage der Hauptversammlung bei einem Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einer anderen, in der Einberufung angegebenen Stelle ihre Aktien oder die über diese lautenden Hinterlegungsscheine einer Wertpapiersammelbank hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Sofern der siebte Tag vor dem Tag der Hauptversammlung ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag ist oder die Kreditinstitute an diesem Tag geschlossen haben, ist Stichtag der letzte diesem Tage vorangehende Arbeitstag der Kreditinstitute.

Mitarbeiterbeteiligung

Die inländischen VEBA-Konzernunternehmen haben ihren Mitarbeitern 1999 zum 16. Mal in Folge VEBA-Belegschaftsaktien angeboten. Die für die Ausgabe von Belegschaftsaktien notwendigen Aktien werden seit 1992 über die Börse erworben.

Das Angebot richtete sich wie in den Vorjahren an Belegschaftsmitglieder von inländischen Konzernunternehmen im Sinne von § 18 Abs. 1 und 2 AktG. Ausgenommen sind seit 1999 Degussa-Hüls und Stinnes, die ihren Mitarbeitern Aktien ihres Unternehmens anbieten.

Die Mitarbeiter konnten VEBA-Belegschaftsaktien unter Berücksichtigung des steuer- und sozialabgabenfreien Arbeitgeberzuschusses nach § 19a EStG in Höhe von bis zu DM 300,- (1999) erwerben. Die Sperrfrist für diese Aktien beträgt sechs Jahre. Werden die Aktien vor diesem Zeitpunkt verkauft, muss der Arbeitgeberzuschuss nachversteuert und es müssen darauf Sozialabgaben abgeführt werden.

Für den Erwerb von Belegschaftsaktien konnten auch vermögenswirksame Leistungen genutzt werden. Nach den Voraussetzungen des jeweils gültigen Vermögensbildungsgesetzes konnten Mitarbeiter einen staatlichen Zuschuss (Arbeitnehmersparzulage) erhalten.

In den Jahren 1997 bis 1999 erwarben VEBA-Mitarbeiter zusammen rund 1,6 Mio. VEBA-Belegschaftsaktien.

Managementbeteiligung

VEBA AG hat 1999 ein Optionsprogramm für rund 120 Vorstände und obere Führungskräfte der VEBA AG und der nicht selbst börsennotierten inländischen Konzerngesellschaften eingeführt. Es handelt sich um ein Programm auf der Grundlage von „fiktiven“ Aktien. Das bedeutet, dass eine Ausgabe von VEBA-Aktien nicht erfolgt, sondern bei Ausübung einer Option ein auf Basis der Kursentwicklung der VEBA-Aktie berechneter Gewinn in bar ausgezahlt wird. Es ist vorgesehen, dieses Optionsprogramm jedes Jahr neu aufzulegen.

Bei VIAG besteht kein Mitarbeiter- oder Managementbeteiligungsprogramm.

Gewinnverwendung

Für die Geschäftsjahre 1997 bis 1999 wurden von der bisherigen **VEBA AG** folgende Dividenden je Aktie gezahlt bzw. Ergebnisse je Aktie erzielt (zur besseren Vergleichbarkeit für alle Jahre in Euro ausgewiesen).

	1999	1998	1997
	€	€	€
Dividendenberechtigtes Grundkapital*	1.307.274.228	1.285.382.114	1.271.079.772
Dividende je Inhaberaktie zu DM 5,00 (1999: je Stückaktie/Anteil € 2,60)	1,25	1,07	1,07
Körperschaftsteuer-Gutschrift **	0,54	0,46	0,46
Ergebnis je Inhaberaktie zu DM 5,00 (1999: je Stückaktie) nach US-GAAP ***	5,95	2,34	2,98

* In den Jahren 1997 und 1998 lautete das Grundkapital auf DM, zur besseren Vergleichbarkeit in € (gerundet) umgerechnet.

** Mit der Dividende war für die anrechnungsberechtigten Aktionäre ein Körperschaftsteuerguthaben in Höhe von 3/7 auf die gesamte Dividende verbunden.

*** Ermittelt gemäß dem US-amerikanischen Rechnungslegungsstandard SFAS 128.

Für die Geschäftsjahre 1997 bis 1999 wurden von der ehemaligen **VIAG AG** folgende Dividenden je Aktie gezahlt bzw. Ergebnisse je Aktie erzielt.

	1999	1998	1997
	€	€	€
Dividendenberechtigtes Grundkapital*	691.981.914	680.393.720	680.393.720
Dividende je Stückaktie **	0,32	0,32	0,28
Körperschaftsteuer-Gutschrift ***	0,14	0,14	0,12
Ergebnis je Stückaktie ** nach IAS ****	0,69	0,89	0,81

* In den Jahren 1997 und 1998 lautete das Grundkapital auf DM, zur besseren Vergleichbarkeit in € (gerundet) umgerechnet.

** In 1997 und 1998 war das Grundkapital eingeteilt in Inhaberaktien mit einem Nennwert von je DM 50,-, DM 100,- und DM 1.000,-; zur besseren Vergleichbarkeit wurde der Aktiensplit 26:1 (bezogen auf die DM 50,- Aktie) am 30. August 1999 berücksichtigt.

*** Mit der Dividende war für die anrechnungsberechtigten Aktionäre ein Körperschaftsteuerguthaben in Höhe von 3/7 auf die gesamte Dividende verbunden.

**** Ermittelt nach IAS 33, in den Jahren 1997 und 1998 nach DVFA/SG (Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung/Schmalenbach-Gesellschaft).

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer des **VEBA-Konzerns** war die PwC (vormals C & L) Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf. Diese hat die Konzernjahresabschlüsse der Geschäftsjahre 1997, 1998 und 1999 geprüft und für jedes Jahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Abschlussprüfer des **VIAG-Konzerns** war in den Jahren 1997, 1998 und 1999 die KPMG Hartkopf & Rentrop Treuhand KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Barbarosaplatz 1a, 50674 Köln, sowie für das Jahr 1999 darüber hinaus noch die PwC (vormals C & L) Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Elsenheimer Str. 31, 80687 München. Die Abschlussprüfer haben die Konzernjahresabschlüsse der Geschäftsjahre 1997, 1998 und 1999 geprüft und für jedes Jahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Für das Geschäftsjahr 1.1.2000 - 31.12.2000 der E.ON AG ist die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf, zum Abschlussprüfer bestellt worden.

Rechtsstreitigkeiten

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des E.ON-Konzerns haben könnten oder in den letzten zwei Geschäftsjahren auf die wirtschaftliche Lage des VEBA-Konzerns bzw. des VIAG-Konzerns gehabt haben, sind weder anhängig gewesen noch sind nach Kenntnis der Gesellschaft solche Verfahren anhängig oder angedroht.

VEBA, VIAG und ihre Konzerngesellschaften sind jedoch an einer Reihe von Gerichts- und Schiedsverfahren beteiligt, von denen einige bedeutsamere nachfolgend aufgeführt sind.

Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen

Sowohl im VEBA- als auch im VIAG-Konzern fanden in den letzten Jahren gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen statt. Bei mehreren dieser Umstrukturierungen machen betroffene außenstehende Aktionäre in Spruchstellenverfahren geltend, das Umtauschverhältnis sei nicht angemessen oder die ihnen angebotene Barabfindung sei zu niedrig.

Im Bereich des VEBA-Konzerns haben ehemalige Aktionäre der Degussa AG ein Spruchstellenverfahren im Zusammenhang mit der am 1. Februar 1999 eingetragenen Verschmelzung der Degussa AG auf die Hüls AG eingeleitet. Weiterhin laufen Spruchstellenverfahren im Zusammenhang mit den Eingliederungen der Chemie Verwaltungs-AG (eingetragen am 4. Dezember 1985), der PreussenElektra AG (eingetragen am 20. Dezember 1985) und der Stinnes AG (eingetragen am 8 Juli 1992) in die VEBA AG. Weitere Spruchstellenverfahren betreffen die Eingliederungen der Rhenus AG in die Stinnes AG (eingetragen am 25. November 1994) und der Württembergischen Elektrizitäts AG in die Thüga AG (eingetragen am 28. August 1995).

Im Chemiebereich des VIAG-Konzerns sind Spruchstellenverfahren im Zusammenhang mit dem Abschluss des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages der Goldschmidt AG mit der VIAG Chemieholding AG vom 2. Juni 1999 sowie der Verschmelzung der SKW Trostberg AG auf die VIAG Chemieholding AG anhängig gemacht worden. Schließlich sind im Rahmen der Integrierung einiger Regionalversorgungsunternehmen in die Bayernwerk AG Spruchstellenverfahren im Zusammenhang mit dem am 1. Dezember 1998 eingetragenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Contigas AG und der Bayernwerk AG, dem am 27. Mai 1999 ein-

getragenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der EVO Energieversorgung Oberfranken AG und der Bayernwerk AG, dem am 11. Juni 1999 eingetragenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der OBAG AG und der Bayernwerk AG sowie im Zusammenhang mit dem am 7. Juli 1999 eingetragenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Isar-Amper-Werke AG und der Bayernwerk AG eingeleitet worden. Sollten die Kläger in einem der genannten Spruchstellenverfahren Erfolg haben, so würden nicht nur sie, sondern alle diejenigen profitieren, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Umtausch- bzw. Abfindungsangebots Aktionär bei der betroffenen Gesellschaft waren. Die Umstrukturierungen als solche sind jedoch nicht Gegenstand der Spruchstellenverfahren.

Es besteht die Möglichkeit, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung der VIAG AG auf die VEBA AG ehemalige VIAG-Aktionäre ebenfalls ein Spruchstellenverfahren einleiten.

Anfechtungsklage Ringtausch

Im Jahr 1994 erfolgte ein sogenannter Ringtausch, mit dem die VIAG AG vom Freistaat Bayern ihre Beteiligung an der Bayernwerk AG erworben hat. Im Zusammenhang mit diesem Ringtausch haben zwei Aktionäre Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Zustimmungsschlusses der Hauptversammlung der VIAG AG erhoben. Das erstinstanzliche Verfahren endete zugunsten der VIAG AG. Zur Zeit läuft das Berufungsverfahren. Bei einem Erfolg der Kläger wäre der Vorstand der VIAG AG verpflichtet, Rückgewähransprüche gegen den Freistaat Bayern geltend zu machen; im Gegenzug könnte der Freistaat Bayern die Rückgewähr der Bayernwerk-Aktien fordern. Nicht zuletzt aufgrund des positiven erstinstanzlichen Urteils hält die Gesellschaft die Erfolgchancen der Klage jedoch für äußerst gering.

Rechtsstreit Thüga gegen BvS

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) hat Klage gegen die Thüga AG, an der die PreussenElektra AG eine Mehrheitsbeteiligung hält, im Zusammenhang mit einem Privatisierungsvertrag über vier sächsische Gasversorgungsgesellschaften erhoben. Dabei greift die BvS ein vorgerichtliches Schiedsgutachten an und fordert eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe von ca. € 85 Mio. Das erstinstanzlich zuständige Landgericht München hat ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, das über das Vorhandensein offensichtlicher Bewertungsfehler des Kaufpreisbewertungsgutachtens entscheiden soll. Mit einer erstinstanzlichen Ent-

scheidung wird für Ende 2000 gerechnet. Die Gesellschaft hält die Erfolgchancen der BvS für gering.

Wyle-Verfahren

Gegen Wyle Electronics, Inc., eine Tochtergesellschaft der VEBA Electronics LLC, ist in Florida ein Verfahren wegen angeblich rechtswidriger Eingriffe in fremde Vertragsverhältnisse und Abwerbung von Mitarbeitern anhängig gemacht worden. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. Ein Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (motion for a new trial) wurde ebenfalls abgelehnt. Zur Zeit läuft die Berufungsfrist. In einem worst-case-Szenario können sich erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die VEBA Electronics LLC ergeben. Die Gesellschaft hält jedoch die Erfolgsaussichten der Kläger für sehr gering.

Tankstellentechnik

Im Zusammenhang mit der Veräußerung der Mehrheitsbeteiligung durch die Viterra an der Raab Karcher Tankstellentechnik GmbH, für die mittlerweile ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, zum 1.1.1999 an die Göhler-Unternehmensgruppe droht die Käuferin die Erhebung einer Schadensersatzklage wegen arglistiger Täuschung an. Bisher wurde ein Anspruch in Höhe von ca. € 6,5 Mio. spezifiziert. Nach Ansicht der Gesellschaft ist der Vorwurf der arglistigen Täuschung nicht stichhaltig.

Klage Debitel

Die Debitel AG hat gegen die VIAG Interkom GmbH & Co. Klage auf Netzzugang erhoben. Die Klage wird auf § 4 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung gestützt. In Verbindung mit § 18 Telekommunikationsgesetz (TKG) lässt sich daraus nach Auffassung der Debitel ableiten, dass bei Überschreitung eines Marktanteils von 4 % Service-Provider zuzulassen sind. Bei dieser Auslegung stützt sich die Debitel auf entsprechende Erklärungen der Regulierungsbehörde. Die VIAG Interkom beruft sich auf die ihr erteilte Lizenz und vertritt die Auffassung, dass sie auch bei Überschreitung eines Marktanteils von 4 % nicht zur Zulassung von Service-Providern verpflichtet ist. Ein Erfolg der Debitel AG könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage der VIAG Interkom haben.

Rechtsstreit mit Orange bei Connect (Österreich)

VIAG hält 30 % der Geschäftsanteile der Connect Austria, an der neben der VIAG die österreichische RHI-Gruppe, die norwegische Telenor-Gruppe, die englische Orange

plc. („Orange“) und die dänische TeleDanmark beteiligt sind. Infolge der Übernahme der Orange plc. durch die Mannesmann AG, die in Österreich am direkten Konkurrenten Teling mehrheitlich beteiligt ist, kam es zu einem Wettbewerbskonflikt. Die EU-Kommission entschied daraufhin, dass Orange sich von seinen Anteilen durch einen Verkauf an Dritte trennen müsse, was vertraglich vereinbarte Vorkaufsrechte bei den verbliebenen Gesellschaftern ausgelöst hätte. Da Orange keine diesbezüglichen Schritte einleitete, beschlossen die anderen Gesellschafter den Ausschluss von Orange aus der Gesellschaft. Gegen diesen Beschluss hat Orange Widerspruch eingelegt. Die endgültige Klärung ist Gegenstand eines für diese Fälle vertraglich vorgesehenen Schiedsverfahrens, das bis voraussichtlich Ende 2000 abgeschlossen sein wird.

Im einstweiligen Rechtsschutz hat Orange erreicht, dass sie bis zum endgültigen Abschluss des Schiedsverfahrens als Gesellschafter zu behandeln ist. Durch die Übernahme der Mannesmann AG durch die Vodafone Airtouch plc. wurde zwischenzeitlich die Veräußerung der Orange plc. erforderlich. Wie sich ein dadurch möglicher Wegfall des Wettbewerbskonflikts auf den Ausgang des Schiedsverfahrens auswirken könnte, ist offen.

Rechtsstreit mit Orange bei Orange Communications (Schweiz)

VIAG und Orange Overseas Ltd., eine Tochter der Orange plc., sind mit jeweils 42,5 % an der Orange Communications S.A. beteiligt. Aufgrund der Übernahme der Kontrolle über die Orange plc. durch die Mannesmann AG hat VIAG eine für derartige Fälle vertraglich vereinbarte Call-Option ausgeübt und die Übernahme der Orange-Anteile an der Orange Communications S.A. eingefordert. Orange erkennt ihre Verpflichtung zur Auslieferung dieser Anteile nicht an. Ein für diesen Fall vertraglich vorgesehenes Schiedsverfahren, in dem auch über den Preis der Anteile entschieden wird, wird bis voraussichtlich Ende 2000 abgeschlossen sein.

Verfahren SEC

Die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC befasst sich mit Stellungnahmen der VEBA im Vorfeld der Bekanntgabe der Fusion mit VIAG. Die SEC hat erkennen lassen, dass sie der Ansicht ist, dass VEBA in diesem Zusammenhang bestimmte Vorschriften des US-amerikanischen Wertpapierrechts verletzt habe. Die Gesellschaft ist dazu auf freiwilliger Basis im Gespräch mit der SEC. Sollte die SEC zu dem Ergebnis kommen,

dass das Kommunikationsverhalten der Gesellschaft den US-amerikanischen Regelungen nicht entspricht, kann dies für VEBA eine formale Rüge oder eine Geldbuße zur Folge haben. Eine abschließende Antwort dazu gibt es noch nicht.

Stiftungsinitiative zugunsten von Zwangsarbeitern

Sowohl die VEBA AG als auch die VIAG AG sind der zugunsten von Zwangsarbeitern eingerichteten Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ beigetreten. Derzeit wird im Rahmen von Regierungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA über die Rechtssicherheit der beteiligten Unternehmen verhandelt. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass trotz eines Abschlusses eines solchen Abkommens Einzel- oder Sammelklagen in den USA erhoben werden. Derzeit sind gegen die VEBA AG keine solchen Einzel- oder Sammelklagen anhängig oder angedroht. Die VIAG AG ist an zwei Sammelklageverfahren beteiligt. Im Hinblick auf die gefundene Stiftungslösung geht die VIAG davon aus, dass die Verfahren beendet werden, ohne dass die VIAG AG verpflichtet wird, Zahlungen zu leisten.